

Promotionsordnung des Fachbereichs Erziehungswissenschaft der Universität Hamburg

Vom 19. März 2003

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 5. Juni 2003 nach § 108 Absatz 1 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 in der Fassung vom 27. Mai 2003 die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft am 19. März 2003 auf Grund von § 97 Absatz 2 HmbHG in der Fassung vom 2. Juli 1991 (HmbGVBl. S. 249), zuletzt geändert am 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 95, 98), in Verbindung mit § 126 Absatz 1 HmbHG (HmbGVBl. S. 171) beschlossene Promotionsordnung des Fachbereichs Erziehungswissenschaft der Universität Hamburg nach Erlass durch den Akademischen Senat der Universität Hamburg genehmigt.

§ 1

Verleihung des Doktorgrades

(1) Der Fachbereich Erziehungswissenschaft der Universität Hamburg verleiht im ordentlichen Promotionsverfahren (§§ 2 bis 15) den akademischen Grad eines Doktors bzw. einer Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) und im außerordentlichen Verfahren (§ 16) den Grad eines Doktors bzw. einer Doktorin der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h. c.).

(2) Durch die ordentliche Promotion wird die Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen.

Ordentliches Promotionsverfahren

§ 2

Promotionsleistungen

Die ordentliche Promotion erfolgt auf Grund einer von der Bewerberin bzw. dem Bewerber verfassten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer Disputation.

§ 3

Prüfungsausschuss

(1) Alle mit dem Promotionsverfahren zusammenhängenden Fragen werden vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs bearbeitet. Der Prüfungsausschuss ist ein ständiger Ausschuss des Fachbereichs. Ihm gehören an

- die Dekanin bzw. der Dekan als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
- zwei weitere Professorinnen oder Professoren,
- eine wissenschaftliche Assistentin bzw. ein wissenschaftlicher Assistent oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter,

- eine Studentin oder ein Student.

Die Mitglieder sind auf zwei Jahre gewählt. Für jedes Mitglied wird auch eine Stellvertretung gewählt.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet insbesondere über die Zulassung zur Promotion und zum Prüfungsverfahren sowie über die Auswahl der Mitglieder des Promotionsprüfungsausschusses (siehe § 8). Der Prüfungsausschuss sorgt für einen zügigen Ablauf des Prüfungsverfahrens nach § 7 Absatz 6. Für die Bewertung von Promotionsleistungen ist der Promotionsprüfungsausschuss gemäß § 8 zuständig.

(3) Bei Zweifeln, welcher Fachbereich zuständig ist, sowie bei interdisziplinären Dissertationen versucht der Prüfungsausschuss, eine Einigung über die Zuständigkeit und die Durchführung des Prüfungsverfahrens mit anderen betroffenen Fachbereichen herbeizuführen. Wird keine Einigung erzielt, so teilt der Prüfungsausschuss dies der Bewerberin bzw. dem Bewerber, gegebenenfalls auch der Betreuerin bzw. dem Betreuer, und dem Ausschuss für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs mit und benennt zugleich das nach seiner Meinung angemessene Verfahren. Für interdisziplinäre Dissertationen fungiert der bzw. die Prüfungsausschussvorsitzende vorab als Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerin.

(4) Der Prüfungsausschuss kann entscheiden, ob er der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Ausnahmefällen die Entscheidungsbefugnis übergibt.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium. Es wird im Regelfall durch ein Abschlussexamen im Hauptfach Erziehungswissenschaft (Magisterprüfung, Diplomprüfung, Masterabschluss, Staatsexamen oder gleichwertige ausländische Examina) nachgewiesen.

(2) Die bisherigen wissenschaftlichen Leistungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers müssen eine erfolgreiche Promotion erwarten lassen. Diese Voraussetzung ist in der Regel gegeben, wenn das Abschlussexamen im Fach Erziehungswissenschaft mindestens mit der Note „gut“ bestanden worden ist.

Wird die Zulassung ohne diese Voraussetzung beantragt, benennt der Prüfungsausschuss eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer, die bzw. der für das angestrebte Verfahren zuständig ist, und bittet diese Person um ein schriftliches Gutachten. Der Prüfungsausschuss entscheidet in Kenntnis dieses Gutachtens über die Zulassung. Hat der Prüfungsausschuss die Zulassung abgelehnt, wird dies der Bewerberin bzw. dem Bewerber mitgeteilt. Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat das Recht, die Benennung einer weiteren Gutachterin oder eines weiteren

Gutachters zu beantragen. Macht sie bzw. er von diesem Recht Gebrauch, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Kenntnis des weiteren Gutachtens über die Zulassung. (3) War das Fach Erziehungswissenschaft entweder lediglich Nebenfach oder weder Hauptfach noch Nebenfach des vorausgehenden Abschlussexamens der Bewerberin bzw. des Bewerbers, so muss sie bzw. er bis zum Beginn des Prüfungsverfahrens den Nachweis der Erfüllung aller Anforderungen für das Hauptfach Erziehungswissenschaft erbringen, die für die Meldung zur Magisterprüfung des Fachbereichs Erziehungswissenschaft erforderlich sind. Über die Zulassung zur Promotion und zum Prüfungsverfahren entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Absolventinnen und Absolventen von Pädagogischen Hochschulen, von sechssemestrigen erziehungswissenschaftlichen Begleitstudien für das Lehramt an Schulen oder ähnlichen Studiengängen können auf Antrag zur Promotion zugelassen werden, wenn insgesamt acht Semester studiert worden sind, davon mindestens zwei Semester an der Universität Hamburg, und Leistungsnachweise im vergleichbaren Umfang erworben wurden, wie sie für die Meldung zur Magisterprüfung des Fachbereichs Erziehungswissenschaft erforderlich sind. Eventuell fehlende Leistungen können bis zum Beginn des Prüfungsverfahrens nachgeholt werden. Über die Zulassung zur Promotion und zum Prüfungsverfahren entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen mit Bachelorabschluss können zur Promotion am Fachbereich Erziehungswissenschaft zugelassen werden, wenn sie einen berufsqualifizierenden Abschluss mit Prädikatsexamen (mindestens mit der Note „gut“) einer pädagogischen Fachrichtung vorweisen können. Außerdem müssen zwei Gutachterinnen oder Gutachter der abgebenden Fachhochschule in Gutachten zu Kenntnissen und Fähigkeiten der Bewerberin bzw. des Bewerbers hinsichtlich der Befähigung zur Promotion Stellung nehmen. Der Prüfungsausschuss legt unter Anhörung von Fachvertreterinnen oder Fachvertretern des Fachbereichs fest, welche weiteren Zulassungsvoraussetzungen (z. B. Leistungsnachweise) vorzuweisen sind, die in höchstens drei Semestern bis zum Beginn des Prüfungsverfahrens erworben werden können.

§ 5

Zulassung zur Promotion

(1) Der Antrag auf Zulassung ist an die Dekanin bzw. den Dekan des Fachbereichs zu richten, die bzw. der ihn an den Prüfungsausschuss weiterleitet.

(2) Der Antrag auf Zulassung soll bereits zu Beginn der Arbeit an der Dissertation (also nicht erst zum Zeitpunkt ihrer Einreichung beim Fachbereich) gestellt werden.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein kurzer Lebenslauf unter besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlichen Studiums,
2. der Nachweis über ein Abschlussexamen (gemäß § 4 Absatz 1) oder gegebenenfalls der Nachweis entsprechender Voraussetzungen (gemäß § 4 Absätze 2 bis 5),
3. gegebenenfalls ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Schriften, die die Bewerberin bzw. der Bewerber veröffentlicht hat,
4. die Vorlage des Arbeitstitels und Arbeitsplans des Dissertationsvorhabens. Das Dissertationsvorhaben muss einem Arbeitsgebiet der Erziehungswissenschaft zuzuordnen sein, das von wenigstens einem Mitglied des Lehrkörpers, und zwar einer Professorin, einem Professor, einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten des Fachbereichs, vertreten wird. Die Bewerberin bzw. der Bewerber soll nach Möglichkeit eine Betreuerin oder einen Betreuer vorschlagen, die oder der zur Übernahme dieser Funktion bereit ist. Die Wahl des Dissertationsvorhabens ist frei. Allerdings sollte es so gewählt werden, dass die Dissertation innerhalb von drei Jahren (bezüglich behinderter Personen oder Schwangeren gilt § 60 Absatz 2 Nummer 15 und Absatz 4 HmbHG) zum Abschluss gebracht werden kann,
5. eine befürwortende Stellungnahme von einem Mitglied des Lehrkörpers, und zwar einer Professorin, einem Professor, einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten des Fachbereichs, zum Dissertationsvorhaben. In der Regel wird diese Stellungnahme von der Betreuerin bzw. dem Betreuer gemäß Nummer 4 abgegeben,
6. eine Angabe darüber, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber schon andernorts mit der gleichen oder einer anderen Arbeit eine Doktorprüfung beantragt hat.

(4) Erfüllt die Bewerberin bzw. der Bewerber die Voraussetzungen und ist die Betreuung des Promotionsvorhabens gewährleistet, so lässt der Prüfungsausschuss sie bzw. ihn zur Promotion zu.

(5) Abweichend von Absatz 2 kann eine fertiggestellte Dissertation vorgelegt werden, wenn wenigstens ein Mitglied des Fachbereichs, und zwar eine Professorin oder ein Professor, eine Privatdozentin oder ein Privatdozent, das der Dissertation gemäß Absatz 4 Nummer 3 zuzuordnende Arbeitsgebiet vertritt und dies in einem schriftlichen Gutachten befürwortet.

§ 6

Betreuung der Dissertation

(1) Im Regelfall wird ein Dissertationsvorhaben von einem Mitglied des Lehrkörpers des Fachbereichs Erziehungswissenschaft, und zwar von einer Professorin, einem Professor, einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten, betreut.

Das Mitglied des Lehrkörpers verpflichtet sich durch eine Erklärung gegenüber der Bewerberin bzw. dem Bewerber

ber und dem Prüfungsausschuss zur Betreuung des Dissertationsvorhabens für die Dauer der Bearbeitung. Weitere Professorinnen oder Professoren oder promovierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die nicht dem Fachbereich anzugehören brauchen, können im Einvernehmen mit den Beteiligten an der Betreuung mitwirken. Sehen sich die Betreuerin bzw. der Betreuer oder die Doktorandin bzw. der Doktorand im Laufe der Arbeit veranlasst, das Betreuungsverhältnis zu beenden, so ist eine Fortsetzung des Promotionsverfahrens nur möglich, wenn eine Begutachtung der Dissertation im Fachbereich gesichert ist. Die bisherige Betreuerin oder der bisherige Betreuer ist verpflichtet, den Prüfungsausschuss unter Angabe der Gründe unverzüglich zu benachrichtigen. Verlässt eine Betreuerin oder ein Betreuer die Hochschule, so erhält sie bzw. er das Recht, die Betreuung der Dissertation zu Ende zu führen und dem Promotionsprüfungsausschuss anzugehören.

(2) Beantragt eine Bewerberin oder ein Bewerber die Zulassung zur Promotion ohne die Benennung und Erklärung einer Betreuerin oder eines Betreuers nach § 5 Absatz 3 Nummern 4 und 5, sucht der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber ein fachlich für das Dissertationsvorhaben zuständiges Mitglied des Lehrkörpers, und zwar eine Professorin, einen Professor, eine Privatdozentin oder einen Privatdozenten des Fachbereichs, für die Betreuung zu gewinnen. Kann kein Mitglied des Lehrkörpers, und zwar Professorin, Professor, Privatdozentin oder Privatdozent des Fachbereichs, als Betreuerin oder Betreuer gewonnen werden, so ist eine Zulassung zum Promotionsverfahren nur möglich, wenn eine Begutachtung der Dissertation im Fachbereich gesichert ist.

(3) In begründeten Fällen, insbesondere bei Erfolglosigkeit des Prüfungsausschusses im Zusammenhang mit Absatz 2, kann der Fachbereichsrat eine fachbereichsexterne Person, die fachlich für das Dissertationsvorhaben zuständig ist, und zwar eine Professorin, einen Professor, eine Privatdozentin oder einen Privatdozenten, als Betreuerin bzw. Betreuer zulassen; die Professorinnen und Professoren, die das Arbeitsgebiet der Erziehungswissenschaft am Fachbereich vertreten, sind zu hören; eine Begutachtung der Dissertation im Fachbereich muss gesichert sein.

§ 7

Anforderungen an die Dissertation

(1) Die Dissertation muss die Befähigung der Bewerberin bzw. des Bewerbers zur selbständigen Forschung sowie die Beherrschung wissenschaftlicher Methodik erweisen. Die Ergebnisse der Dissertation müssen zur Fortentwicklung der Wissenschaft beitragen.

(2) Ist die Dissertation aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit entstanden, so muss der individuelle Beitrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers dokumentiert werden.

Dies ist dadurch zu gewährleisten, dass

1. entweder der Anteil, für den die einzelne Bewerberin bzw. der einzelne Bewerber zuständig und verantwortlich ist, durch Angabe der entsprechenden Seiten im Rahmen der Gesamtarbeit kenntlich gemacht wird oder
2. die Beiträge, die die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber geleistet haben, von den Bewerberinnen oder Bewerbern durch eine dem Inhalt und Umfang angemessene Beschreibung gesondert kenntlich gemacht werden.

Auch in diesen Fällen muss der einzelne Anteil die Anforderungen gemäß Absatz 1 erfüllen. Die Anzahl der an einer Gruppenarbeit beteiligten Personen muss durch Gegenstand, Methodik und Umfang der Arbeit gerechtfertigt sein.

(3) In Ausnahmefällen können auch mehrere, bereits veröffentlichte Arbeiten zu demselben Thema als Dissertation eingereicht werden. Sie müssen den Anforderungen gemäß Absatz 1 entsprechen.

(4) Die Dissertation ist im Regelfall in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Ist die Dissertation in einer Fremdsprache abgefasst, so ist ihr ein Resümee in deutscher Sprache beizufügen.

(5) Die Dissertation muss in Maschinschrift und gebunden in sechs Exemplaren eingereicht werden. Außerdem ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben, dass die Arbeit selbständig angefertigt ist (bzw. eine Erklärung gemäß Absatz 2) und dass die Bewerberin bzw. der Bewerber andere als die von der Bewerberin bzw. dem Bewerber angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat.

(6) Das Prüfungsverfahren soll innerhalb eines Jahres nach Einreichung der Dissertation abgeschlossen sein.

(7) Ein Rücktritt der Bewerberin bzw. des Bewerbers ist folgenlos möglich, solange die Arbeit dem Promotionsprüfungsausschuss noch nicht zugeleitet ist. Über die Annahme des Rücktritts entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8

Promotionsprüfungsausschuss

(1) Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber die Dissertation eingereicht, setzt der Prüfungsausschuss den für das Verfahren zuständigen Promotionsprüfungsausschuss ein. Die Dekanin bzw. der Dekan des Fachbereichs teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber die Entscheidung über die Zusammensetzung des Promotionsprüfungsausschusses umgehend mit.

(2) Dem Promotionsprüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, drei schriftliche und zwei mündliche Gutachterinnen oder Gutachter. Die Bewerberin bzw. der

Bewerber kann die schriftlichen Gutachter oder Gutachterinnen vorschlagen; den Vorschlägen ist, so weit möglich und vertretbar, zu entsprechen. Der Promotionsprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(3) Mindestens drei Mitglieder des Promotionsprüfungsausschusses müssen dem Lehrkörper des Fachbereichs Erziehungswissenschaft der Universität Hamburg angehören. Schriftliche Gutachterinnen oder Gutachter sind in der Regel Professorinnen oder Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten der Universität Hamburg. Zwei von ihnen müssen dem Fachbereich Erziehungswissenschaft als Professorinnen oder Professoren in Dauerstellung angehören. Eine schriftliche Gutachterin oder ein schriftlicher Gutachter ist entweder die Betreuerin oder der Betreuer gemäß § 5 Absatz 3 Nummer 4 oder die Person, die vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber gemäß § 6 Absatz 2 und Absatz 3 benannt wurde. Mündliche Gutachterinnen bzw. Gutachter sind Professorinnen oder Professoren oder sachlich zuständige promovierte Wissenschaftlerinnen oder promovierte Wissenschaftler. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber eine Professorin, einen Professor oder eine Person mit einer vergleichbaren Qualifikation von einer anderen Hochschule oder wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der Universität Hamburg als schriftliche Gutachterin bzw. schriftlichen Gutachter bestellen.

(4) Der Promotionsprüfungsausschuss bewertet die Dissertation und die Disputation und bewertet die gesamte Promotionsleistung. Die Entscheidungen des Promotionsprüfungsausschusses bedürfen der Mehrheit der Mitglieder. Für die Festsetzung der Bewertung ist die Anwesenheit aller Mitglieder des Promotionsprüfungsausschusses erforderlich. Nur in Ausnahmefällen kann die Bewertung im schriftlichen Verfahren vorgenommen werden.

(5) Die Entscheidungen des Promotionsprüfungsausschusses sind der Doktorandin bzw. dem Doktoranden mitzuteilen und dem Fachbereichsrat vorzulegen. Bei begründeter Vermutung eines Verfahrensfehlers kann der Fachbereichsrat eine Angelegenheit zur nochmaligen Beratung und Entscheidung an den Promotionsprüfungs- oder den Prüfungsausschuss zurückverweisen.

§ 9

Begutachtung der Dissertation

(1) Die schriftlichen Gutachterinnen und Gutachter beurteilen unabhängig voneinander die Dissertation und schlagen dem Promotionsprüfungsausschuss die Bewertung vor. In begründeten Fällen kann der Promotionsprüfungsausschuss über den Prüfungsausschuss weitere Gutachten

anfordern. Die Gutachten können dabei Änderungsvorschläge im Hinblick auf die Veröffentlichung enthalten. Sie sollen in der Regel zwei Monate nach Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter vorliegen. Sie sind den Mitgliedern des Promotionsprüfungsausschusses zuzuleiten. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist auf Wunsch im Einklang mit § 60 Absatz 2 Nummer 12 HmbHG Einsichtnahme in die Gutachten zu gestatten.

(2) Auf der Grundlage der Gutachten entscheidet der Promotionsprüfungsausschuss zunächst mit einfacher Mehrheit über Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt im Fall der Annahme dann das Prädikat der Arbeit fest. Die Dekanin bzw. der Dekan teilt es dem Fachbereichsrat mit. Das Prädikat kann lauten:

ausgezeichnet,
sehr gut,
gut,
genügend.

Das Prädikat „ausgezeichnet“ wird nur dann verliehen, wenn die Arbeit eine hervorragende Leistung darstellt, im Promotionsprüfungsausschuss mehrheitlich für „ausgezeichnet“ gestimmt wird und keiner der Prädikatsvorschläge unter „gut“ liegt.

Die Prädikate „sehr gut“, „gut“ und „genügend“ sind mehrheitlich festzulegen.

Wenn die Prädikatsvorschläge der schriftlich begutachtenden Mitglieder des Promotionsprüfungsausschusses um mehr als eine Note voneinander abweichen, ist ein externes beratendes Gutachten einzuholen. Dabei muss die Entscheidung über die Person, die dieses Gutachten verfassen soll, ohne Gegenstimme erfolgen.

Das Verfahren gilt auch für den Fall, dass einzelne Mitglieder des Promotionsprüfungsausschusses gegen die Annahme gestimmt haben und mindestens ein Mitglied für ein besseres Prädikat als „genügend“ gestimmt hat.

(3) Wird die Arbeit abgelehnt, so kann die Bewerberin oder der Bewerber erneut – frühestens nach sechs Monaten – eine Dissertation oder unter Umständen die in wesentlichen Teilen umgearbeitete Dissertation einreichen. Ein Exemplar der abgelehnten Arbeit verbleibt bei den Akten des Fachbereichs.

(4) Liegt eine Gruppenarbeit vor, so wird sowohl die Arbeit als ganze als auch der individuelle Beitrag jeder Bewerberin bzw. jedes Bewerbers einzeln bewertet und mit gesondertem Prädikat ausgewiesen. Eine Gruppenarbeit gilt als nicht angenommen, wenn ein oder mehrere Teile keines der im Absatz 2 genannten Prädikate erhalten haben.

(5) Wird eine Gruppenarbeit nicht angenommen, so wird den Bewerberinnen bzw. den Bewerbern, deren Teilleistung ein Prädikat erhalten hat, freigestellt, auf der Basis der Teilleistung eine eigenständige Dissertationsschrift zu

erstellen. Für das weitere Verfahren gilt Absatz 3 Sätze 2 und 3 entsprechend. Den Bewerberinnen bzw. den Bewerbern wird im Rahmen des §60 Absatz 2 Nummer 12 HmbHG Akteneinsicht gewährt.

§ 10

Disputation

(1) Ist die Dissertation angenommen, so wird die Bewerberin bzw. der Bewerber von der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs zur Disputation geladen.

(2) Die Disputation findet frühestens zwei Wochen, spätestens sechs Wochen nach Annahme der Dissertation statt. Der Termin der Disputation wird von der Dekanin bzw. dem Dekan nach Rücksprache mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber festgesetzt.

(3) Die Disputation wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsprüfungsausschusses geleitet, die oder der eines der Mitglieder zur Protokollantin oder zum Protokollanten bestimmt. Sie dauert nicht mehr als 90, in der Regel 60 Minuten, bei Gruppenprüfungen entsprechend länger. Das Referat soll 20 Minuten nicht überschreiten.

(4) Die Disputation findet fachbereichsöffentlich statt. Die Öffentlichkeit hat kein Fragerecht. Der Promotionsprüfungsausschuss kann die Öffentlichkeit auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers ausschließen, wenn sie für sie bzw. für ihn einen besonderen Nachteil besorgen lässt.

(5) Der Promotionsprüfungsausschuss bewertet die Leistung der Bewerberin bzw. des Bewerbers in der Disputation und setzt das Prädikat mit der Mehrheit seiner Mitglieder fest. Das Prädikat kann lauten:

ausgezeichnet,
sehr gut,
gut,
genügend.

(6) Erhält die Disputation keines der vorgenannten Prädikate, so ist sie nicht bestanden. In diesem Fall kann sie frühestens nach drei Monaten, spätestens nach einem Jahr (bei behinderten Personen oder Schwangeren gilt §60 Absatz 2 Nummer 15 und Absatz 4 HmbHG) einmal wiederholt werden.

(7) Versäumt die Bewerberin bzw. der Bewerber den für die Disputation festgelegten Zeitpunkt, ohne dass wichtige Gründe vorliegen, so gilt die Disputation als nicht bestanden.

§ 11

Festsetzung der Gesamtnote

(1) Ist die Disputation bestanden, so legt der Promotionsprüfungsausschuss die Gesamtnote fest. Dabei ist der

Bewertung der Dissertation ein größeres Gewicht als der der Disputation einzuräumen. Bei der Bewertung von Dissertation und Disputation sind Prädikate ohne Einschränkung zu verwenden. Im Falle einer Gruppenarbeit wird bei der Festsetzung der individuellen Gesamtnote nur die Bewertung des Einzelanteils berücksichtigt.

(2) Die Gesamtnote kann lauten:

ausgezeichnet,
sehr gut,
gut,
genügend.

(3) Der Promotionsprüfungsausschuss legt die Bewertung dem Fachbereichsrat vor, der die Promotion vollzieht. Bei begründeter Vermutung eines Verfahrensfehlers kann der Fachbereichsrat eine Angelegenheit zur nochmaligen Beratung und Entscheidung an den Promotionsprüfungsausschuss zurückverweisen. Die Dekanin bzw. der Dekan des Fachbereichs stellt der Promovierten bzw. dem Promovierten eine vorläufige Bescheinigung aus, in der das Prädikat der Dissertation, das Prädikat der Disputation und die Gesamtnote enthalten sind. § 12

Veröffentlichung

(1) Die Dissertation ist innerhalb von zwei Jahren nach Vollzug der Promotion zu veröffentlichen. Zuvor hat die Promovierte bzw. der Promovierte das veröffentlichungsreife Manuskript den Gutachterinnen und Gutachtern zur Bestätigung vorzulegen. Diese leiten ihre Stellungnahme der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs zu. Kann die Veröffentlichung nicht innerhalb der festgelegten Zeit erfolgen, so kann die Dekanin bzw. der Dekan des Fachbereichs auf begründeten Antrag hin die Frist verlängern.

(2) Die Dissertation ist in angemessener Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dies ist erfolgt, wenn eine vom Fachbereichsrat im Einklang mit den Anforderungen der Staats- und Universitätsbibliothek festgelegte Zahl von gedruckten Exemplaren abgeliefert worden ist. Der Fachbereichsrat legt auch fest, inwieweit gedruckte Exemplare durch solche auf anderen Informationsträgern ersetzt werden können. Zusätzlich ist eine von der ersten Gutachterin bzw. vom ersten Gutachter genehmigte Zusammenfassung (Abstract) der Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke einer Veröffentlichung vorzulegen.

§ 13

Verleihung des Doktorgrades

(1) Nach Vorlage der veröffentlichten Dissertation oder des Nachweises der Annahme zum Druck wird von der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs die mit dem Datum des Vollzugs der Promotion versehene Promotionsurkunde ausgehändigt. In der Urkunde werden der Titel und das Prädikat der Dissertation, das Prädikat der Dispu-

tation sowie die Gesamtnote angegeben. Bei der Gruppenarbeit ist zusätzlich die Note der Gruppenarbeit auszuweisen.

(2) Mit dem Empfang der Urkunde erhält die Promovierte bzw. der Promovierte das Recht, den Titel einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie zu führen. Bis dahin ist die Führung des Dokortitels, auch mit etwaigem Zusatz, unzulässig.

§ 14

Widerspruch und Überprüfung des Verfahrens

Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat das Recht, gegen Entscheidungen des Promotionsprüfungsausschusses bei diesem Widerspruch einzulegen. Hilft der Promotionsprüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist die Angelegenheit dem Fachbereichsrat zur Entscheidung zuzuleiten (§ 126 Absatz 1 HmbHG vom 18. Juli 2001 in der Fassung vom 27. Mai 2003 in Verbindung mit § 63 Absatz 5 Satz 3 und § 61 Absatz 2 HmbHG vom 2. Juli 1999, zuletzt geändert am 25. Mai 1999). Auch gegen Entscheidungen des Fachbereichsrates und des Prüfungsausschusses kann die Bewerberin bzw. der Bewerber Rechtsmittel einlegen.

§ 15

Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einem Fachbereich an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule

(1) Ordentliche Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung mit einem Fachbereich an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule vorbereitet und durchgeführt werden. Voraussetzung ist eine Kooperationsvereinbarung zur gemeinsamen Durchführung des Promotionsverfahrens. Darin muss geregelt werden, dass

1. für die Promotion die Vorlage einer Dissertation und eine mündliche Promotionsleistung erforderlich sind, 2. in der Kooperationsvereinbarung wenigstens Regelungen über die Einschreibung der Bewerberin oder des Bewerbers an einer wissenschaftlichen Hochschule, die Registrierung des Dissertationsthemas, die Einzelheiten der gemeinsamen Betreuung sowie über den Inhalt und die Art und Weise der mündlichen Promotionsleistung enthalten sind, und
3. der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Erziehungswissenschaft der Universität Hamburg einvernehmlich mit dem Fachbereichsrat der gemeinsamen Betreuung der Dissertation mit einem Fachbereich an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule abschließend zugestimmt hat.

(2) Im Übrigen gelten für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einem Fachbereich einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule, soweit im Folgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, die allgemeinen Bestimmungen dieser Promotionsordnung.

(3) In der Kooperationsvereinbarung nach Absatz 1 Nummer 2 kann festgelegt werden, dass die Dissertation in einer anderen als in der deutschen Sprache verfasst werden kann. Für diesen Fall muss der Bewerber bzw. die Bewerberin eine Zusammenfassung der Dissertation in deutscher Sprache anfertigen.

(4) Der Bewerber bzw. die Bewerberin wird von je einem Betreuer bzw. einer Betreuerin der beiden beteiligten wissenschaftlichen Hochschulen angenommen und betreut. Die Namen der Betreuenden sind in der Kooperationsvereinbarung gemäß Absatz 1 zu nennen.

(5) Die unter Beachtung des Vorschlagsrechts der vorliegenden Promotionsordnung bestellten schriftlichen Gutachterinnen bzw. Gutachter haben ihre Gutachten im Bedarfsfall beidsprachig abzufassen.

(6) Der Promotionsprüfungsausschuss muss eine paritätische Besetzung beider wissenschaftlicher Hochschulen als Mitglieder aufweisen, mindestens jedoch die von der vorliegenden Promotionsordnung geforderte Mitgliederzahl.

(7) Die mündliche Promotionsleistung soll am Fachbereich Erziehungswissenschaft der Universität Hamburg abgehalten werden. Bei einem gemeinsam mit einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule bzw. mit einem von deren Fachbereichen durchgeführten Promotionsverfahren kann die an der Universität Hamburg stattfindende mündliche Promotionsleistung über die gemäß der vorliegenden Promotionsordnung vorgesehene Zeitdauer hinaus um einen Teil erweitert werden. Die Dauer dieses Teils ergibt sich aus den entsprechenden Regelungen der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule bzw. des Fachbereichs, an der die Kandidatin bzw. der Kandidat die Dissertation in der Sprache des Landes dieser Hochschule zu verteidigen hat, sofern die Promotionsordnung des betreffenden Fachbereichs dies vorsieht. Findet die mündliche Promotionsleistung dagegen an der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule statt, müssen in der Kooperationsvereinbarung genaue Regelungen über den Inhalt, die Dauer und die Art und Weise der mündlichen Promotionsleistung sowie über den oder die zuständigen Prüfenden vereinbart werden.

(8) Die Beurteilung der Promotionsleistung, einschließlich der mündlichen Promotionsleistung, hat auch unter Beachtung der nach dem für den Fachbereich an der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule geltenden Recht zu erfolgen. Ob und inwieweit diese Bewertung bei der

Bekanntgabe des Ergebnisses mitgeteilt und in der Promotionsurkunde ausgewiesen wird, entscheidet sich ebenfalls nach dem für die beteiligte ausländische wissenschaftliche Hochschule geltenden Recht.

(9) Die Promotionsurkunde wird mit den Unterschriften beider Dekane bzw. Dekaninnen der entsprechenden Fachbereiche der wissenschaftlichen Hochschulen und der Vertreterinnen bzw. Vertreter der beiden wissenschaftlichen Hochschulen sowie dem Siegel der beiden beteiligten Fachbereiche versehen.

(10) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält der Bewerber bzw. die Bewerberin das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad und in dem Staat, dem die beteiligte ausländische wissenschaftliche Hochschule angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. Die Promotionsurkunde muss einen Zusatz enthalten, dass der verliehene ausländische Doktorgrad kein im Ausland erworbener genehmigungspflichtiger akademischer Grad ist.

(11) Für die Vervielfältigung und die Veröffentlichung der Dissertation sowie die Zahl ihrer Pflichtexemplare gelten die jeweiligen Bestimmungen der beiden wissenschaftlichen Hochschulen.

§ 16

Außerordentliche Promotion

(1) Die Verleihung des Grades einer Doktorin oder Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h. c.) kann in Anerkennung hervorragender erziehungswissenschaftlicher Leistungen und in Auszeichnung eines pädagogischen Lebenswerks erfolgen.

(2) Der Verleihung müssen fünf Sechstel der Mitglieder des Fachbereichsrates zustimmen.

(3) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung einer Urkunde, in der die Leistungen der Geehrten oder des Geehrten gewürdigt werden.

§ 17

Aberkennung des Doktorgrades

Für die Aberkennung des Doktorgrades gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 18

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie ist für alle diejenigen Studierenden rechtswirksam, die ihr erstes Abschlussexamen nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung abgelegt haben. Studierende, die ihr vorhergehendes Examen vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung abgelegt haben, können sich innerhalb von zwei Jahren wahlweise nach dieser Promotionsordnung oder nach der Ordnung für die Promotion zur Doktorin oder zum Doktor der Philosophie im Fachbereich Erziehungswissenschaft der Universität Hamburg vom 17. April 1996 prüfen lassen. Im Übrigen wird die Ordnung für die Promotion zur Doktorin oder zum Doktor der Philosophie im Fachbereich Erziehungswissenschaft der Universität Hamburg vom 17. April 1996 aufgehoben.

Hamburg, den 5. Juni 2003

Präsidium der Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 539